

Anlage A

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Hille-Südhemmern

- Wasserschutzgebietsverordnung Hille-Südhemmern vom 28. April 2020

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen und Maßnahmen

Zeichenerklärung: V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde
 - - - = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

Schutzzone I: In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen dienen.

Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlagen dienen, sind auch in den Schutzzonen II und IIIA und IIIB vom Verbot ausgenommen.

Nr.	Handlung	III B	III A	II
1	Abfallentsorgungsanlagen			
1.1	Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art			
1.1.1	Errichten und Erweitern	V	V	V
1.1.2	wesentliches Ändern	G	V G: Änderungen, die den Gewässerschutz erhöhen	V
1.2	Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V G: Zwischenlagern von Abfallstoffen im Rahmen von Baumaßnahmen für eine Dauer von höchstens 12 Monaten	V
1.3	Abfallbehandlungsanlagen Errichten, wesentliches Ändern	V G: Anlagen, in denen feste Abfallstoffe durch Sortieren, Bearbeiten oder Aufbereiten für den Wirtschaftskreislauf zurück gewonnen werden.	V G: wie in Zone III B	V
	Genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen (gem. § 1 i. V. m. Anhang 1 Verordnung)	- - -	G	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
	<p>übergenehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV, in der jeweils gültigen Fassung)</p> <p>nicht genehmigungsbedürftige Kompostierungsanlagen für die jedoch die Bioabfallverordnung (BioAbfV) gilt</p> <p>Eigenkompostierungsanlagen die <u>nicht</u> im Geltungsbereich der BioAbfV sind</p>	<p>---</p> <p>---</p>	<p>---</p> <p>---</p>	<p>V</p> <p>---</p>
2 2.1	<p>Abgrabungen, Erdaufschlüsse (Bohrungen s. Ziffer 9) ohne Maßnahmen für das Verlegen von Fernmelde- und Stromkabel, Aufstellen von Masten, Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen Maßnahmen, durch die das Grundwasser dauernd oder zeitweise freigelegt wird</p>	<p>V</p> <p>Ausnahme: Baugruben</p>	<p>V</p> <p>Ausnahme: wie in Zone IIIB</p>	<p>V</p>
2.2	<p>Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert wird</p>	<p>G</p> <p>Ausnahme: Baugruben und Maßnahmen, bei denen nachweislich eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers verbleibt</p>	<p>V</p> <p>Ausnahme: wie in Zone IIIB</p>	<p>V</p>
3 3.1 3.1.1	<p>Abwasseranlagen Abwasserbehandlungsanlagen Errichten</p>	<p>G</p>	<p>V</p> <p>G: Regenklär- und Regenüberlaufbecken; Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten und Leichtflüssigkeitsabscheider; Kleinkläranlagen von Einzelanwesen nach DIN 4261 Teil 2 und 4 oder mit einer anderen gleichwertigen Reinigungsleistung</p>	<p>V</p>
3.1.2	<p>Instandsetzen, wesentliches Ändern</p>	<p>G</p>	<p>G</p>	<p>V</p> <p>G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern</p>

Nr.	Handlung	III B	III A	II
3.2	Kanalisation Einschließl. Sonderbauwerken Errichten, Erweitern, wesentli- ches Ändern	G	G	V G: Entwässe- rungsanlagen, die entsprechen- den Anforderun- gen des Arbeits- blattes DWA A 142 errichtet und betrieben werden
4	Abwassereinleitungen			
4.1	Schmutzwasser			
4.1.1	<u>unbehandelt:</u> Einleiten in oberirdische Ge- wässer bzw. in den Untergrund	V	V	V
4.1.2	<u>behandelt:</u>			
4.1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewäs- ser	G	G	V G: Filtrerrückspül- wasser aus der Wasseraufberei- tung
4.1.2.2	Einleiten, Versickern in den Un- tergrund	V G: Einleiten/Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Vo- raussetzungen der Ziffer 3.1.1 erfüllen	V G: wie in Zone IIIB	V G: Filtrerrückspül- wasser aus der Wasseraufberei- tung
4.2	Kühlwasser			
4.2.1	<u>thermisch verändertes Kühl- wasser</u>			
4.2.1.1	Einleiten in oberirdische Ge- wässer	G	G	V
4.2.1.2	Einleiten in den Untergrund	G	V	V
4.2.2	<u>verschmutztes Kühlwasser</u> Schutzonenregelungen wie unter Ziffer 4.1 ff.			
4.3	Niederschlagswasser			
4.3.1	<u>unverschmutzt:</u>			
4.3.1.1	Einleiten in oberirdische Ge- wässer	G	G	G
4.3.1.2	<u>unverschmutzt:</u> Einleiten in den Untergrund: a) punktueller Einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Ri- golen, Kiesrigolen, Rohrversi- ckerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko- Pflaster, Pflaster, etc.)	V G --- ---	V G --- ---	V G G G

Nr.	Handlung	III B	III A	II
4.3.2	<u>gering verschmutzt:</u>			
4.3.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	V
4.3.2.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuell einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster etc.)	V G G ---	V V G ---	V V G ---
4.3.3	<u>stark verschmutzt:</u>	V	V	V
4.3.3.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G: Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag	G: wie in Zone III B	
4.3.3.2	Einleiten in den Untergrund: a) punktuell einleiten (Schachtversickerung) b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung) c) flächiges Einleiten - über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde) - als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, etc.) d) Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der RiStWag	V V V G	V V V G	V V V G
5.	Anlagen			
5.1	Anlagen zum Lagern, Ablagern und Behandeln von mehr als 5 Autowracks sowie Altreifen			
5.1.1	Errichten	V	V	V
5.1.2	wesentliches Ändern	G	G	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
6. 6.1	Bebauung Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete	---	V	V
6.2	Ausweisen neuer Baugebiete	---	---	V
6.3	Bauliche Anlagen Errichten, Erweitern und wesentliches ändern von Bauwerken, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	G Ausnahme: Bauvorhaben mit erlaubnisfreier Grundwasserbenutzung	G Ausnahme: wie Zone III B	V
7. 7.1	Beförderung von wasser-gefährdenden Stoffen Rohrleitungen außerhalb eines Werksgeländes Errichten, wesentliches Ändern	G	V	V
7.2	Transport auf Straßen und Wegen	---	---	V ausgenommen: Belieferung von Anliegern einschl. landwirtschaftlicher Flächen
8.	Bergbau Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen sowie Verpressung von CO ₂ <u>ausgenommen:</u> ältere bereits bestehende und noch gültige Bergbauberechtigungen (auch Bergwerkseigentum) nach dem Bundesberggesetz (BbergG) bleiben unberührt	V	V	V
9.	Bohrungen	G Ausnahme: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - für Grundwasserbeobachtungsdienste - zum Ziehen von Bodenproben, zur Beurteilung von landwirtschaftlichen Flächen und zur Feststellung der Bodenqualität,	G Ausnahme: wie Zone IIIB	V G: - Bohrungen für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme - für Grundwasserbeobachtungsdienste - Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Vorfeldmessstellen

Nr.	Handlung	III B	III A	II
				ausgenommen Bohrungen zur Feststellung der Bodenqualität nur bis 1 m Tiefe
10.	Camping- / Zeltplätze Errichten, wesentliches Ändern	G	G	V
11.	Fischerei			
11.1	Gewerbliche Fischhaltung	V	V	V
11.2.	Fischteiche Anlegen, Erweitern, wesent- liches Ändern	V Ausnahme: Zierteiche oder der in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche	V Ausnahme: wie Zone IIIB	V
12.	Forstwirtschaft			
12.1	Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzte Flä- chen in andere Nutzungsarten	G	G	V
12.2	Aufbringen von Nährstoffträ- gern <u>Ausnahme:</u> Kompost (s. Ziffer 17)	V Ausnahme: Anschubdü- ngung mit Mineraldünger und Festmist; forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Wald- schäden im Rahmen minis- terieller Vorgaben	V Ausnahme: wie Zone IIIB	V
12.3	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung	G	G	V
13.	Friedhöfe			
13.1	Ausnahme: Friedwald Neuanlagen	V	V	V
13.2	wesentliches Ändern	G	G	V
14.	Gartenanlagen (Klein-) im Sinne des Bundeskleingar- tengesetzes sowie Grabeland Neuanlagen	G	V	V
15.	Golfsportanlagen Neuanlagen	G	V	V
16.	Grundwasserbenutzung			
16.1	Grundwasserentnahmen Trink- und Betriebswasser- nutzung (auch Feldberegnung)	G Ausnahme: Grundwasser- entnahmen zur erlaubnis- freien Gewässerbenutzung	G Ausnahme: wie Zone III B	V Ausnahme: wie Zone III B
16.2	Absenken, Aufstauen und Um- leiten von Grundwasser	G Ausnahme: Erlaubnisfreie Gewässerbenutzung	G ausgenommen: wie in Zone III B	V ausgenommen: die durch diese Verordnung ge-

Nr.	Handlung	III B	III A	II
				geschützte Trinkwassergewinnung
17. 17.1.	Kompost Auftrag auf landwirtschaftlich, oder gartenbaulich genutzte Flächen (auch Haus- und Kleingärten)	G Ausnahme: Gütesicherter Kompost einschl. Presswasser mit RAL-Gütezeichen „geeignet für Wasserschutzzone III“, Kompost aus Pflanzenkompostierungsanlagen (Grünschnitt) oder aus der Eigenkompostierung	G Ausnahme: wie Zone IIIB	V
17.2	Auftrag auf forstwirtschaftlich genutzte Flächen	V G: forstwirtschaftliche Rekultivierungsmaßnahmen	V G: wie Zone IIIB	V
17.3	Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	G	G	V
18. 18.1	Landwirtschaft, Gartenbau Umbrechen oder Umwandeln von Dauergrünland zur Nutzungsänderung	V	V	V
18.2 18.2.1	Festmistlagerung auf unbefestigter Fläche in der Feldflur	V	V	V
18.2.2	Auf undurchlässiger Bodenabdichtung wenn sichergestellt ist, dass anfallende Sickersäfte und damit verunreinigtes Niederschlagswasser sicher zurück gehalten werden	---	---	V
18.2.3	Trockener Schweine-, Pferde-, Rindvieh- und Putenmist sowie Geflügelkot, der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	---	---	V
18.3	Freilandtierhaltung	V ausgenommen: Tierhaltung auf Grünlandflächen ohne großflächige Verletzung der Grasnarbe sowie kurzfristige Tierhaltung auf Ackerflächen zur Abweidung von Zwischenfrüchten	V ausgenommen: wie in Zone III B	V ausgenommen: wie in Zone III B
18.4 18.4.1	Organische Nährstoffträger einschließlich Geflügelkot <u>außer</u> Kompost sowie Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen (siehe dazu Nr. 17 und 18.5)			V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
	Ausbringen auf landwirtschaftlich oder für die gartenbauliche Erzeugung genutzte Flächen	---	---	
18.4.2	Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen	V	V	V
18.4.3	Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten)	V ausgenommen: Kleinstmengen (grundwasserschonende Düngung)	V ausgenommen: wie in Zone III B	V
18.4.4	Ausbringen auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen; Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V	V
18.5	Gärrest aus Co-Fermenter-Anlagen Ausbringen auf landwirtschaftlich, gartenbaulich- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau	V	V	V
18.6 18.6.1	Pflanzenschutzmittel Anwendung auf <u>nicht</u> landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich bzw. erwerbsgärtnerisch genutzte Freilandflächen, insbesondere öffentliche Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- und Betriebssicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelagerter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwendung erfordern	V G: wie in Zone III B	V
18.6.2	Anwendung auf kleingärtnerisch genutzten Flächen (z.B. Hausgartenflächen)	V ausgenommen: gekennzeichnet mit der Angabe: "Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig"	V ausgenommen: wie in Zone III B	V
18.6.3	Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V ausgenommen: bei Katastrophe (=Massenerkrankung von Waldbeständen) nur mit Zustimmung der zuständigen Forstbehörde	V ausgenommen: wie in Zone III B	V ausgenommen: wie in Zone III B
18.6.4	Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann.	V	V	V
18.7	Silagen, Silagemieten (Feldmieten) Anlegen		V ausgenommen: wie in Zone III B	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
		V ausgenommen: Ballen- und Schlauchsilagen in Schutzfolien oder aus vergleichbaren Silierverfahren		
19. 19.1	Märkte, Motorsport Motorsportanlagen und -veranstaltungen	G	V	V
19.2	Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	---	---	V
20. 20.1	Recycling- und Boden-Materialien Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, insbes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau	V	V	V
20.2	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben güteüberwachten RCL-Material im Erd- und Straßenbau	G	G	V
20.3	Verwertung von nach ministeriellen Vorgaben güteüberwachten mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau	G	G	V
20.4	Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion	G	G	V
21.	Schießstände im Freien Errichten, wesentliches Ändern	G V: Tontaubenschießstätten	G V: wie in Zone IIIB	V
22.	Sprengungen <u>Ausnahme:</u> Sprengungen zur Brunnenregenerierung	---	---	V
23.	Streitkräfte, Militär Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	---	G ausgenommen: wie in Zone II	V ausgenommen: Durchfahren auf klassifizierten Straßen
24. 24.1	Verkehrsanlagen Öffentliche Straßen und Wege Errichten, wesentliches Ändern	G ausgenommen: Unterhaltungsmaßnahmen	G ausgenommen: wie in Zone III B	G ausgenommen: wie in Zone III B

Nr.	Handlung	III B	III A	II
24.2	Rastanlagen, Park- und Stellplätze für mehr als 10 Kfz Errichten, wesentliches Ändern	---	G	V
24.3	Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege Errichten, wesentliches Ändern	---	---	G ausgenommen: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Abwendung einer Gefahr erforderlich sind. (unter Berücksichtigung der Nr. 18.6)
24.4	Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, wesentliches Ändern	G	G	V
25.	Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser Errichten, wesentliches Ändern			
25.1	Wärmepumpenanlagen mit Förder- und Schluckbrunnen	G	V	V
25.2	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmesonden	G	V	V
25.3.1	Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren	V	V	V
25.3.2	ohne wassergefährdende Stoffe (gem. der Positivliste der „Empfehlungen der LAWA für wirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden- und -kollektoren“ in der jeweils aktuellen Fassung) und bei Erhalt der Deckschichten	G	G	V
25.4	Wärmepumpenanlagen als Direktverdampferanlagen	V	V	V
25.4.1	ohne wassergefährdende Stoffe (gem. der Positivliste der „Empfehlungen der LAWA für wirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden- und -kollektoren“ in der jeweils aktuellen Fassung) und bei Erhalt der Deckschichten	G	G	V

Nr.	Handlung	III B	III A	II
26.	Windenergieanlagen Errichten, wesentliches Ändern, Rückbau	---	G	V

Diese Anlage A ist Bestandteil der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Hille - Südhemmern für den Einzugsbereich der Gewinnungsanlagen Südhemmern des Wasserbeschaffungsverbandes "Am Wiehen"

- Wasserschutzgebietsverordnung Hille-Südhemmern vom 28. April 2020-

Az.: 54.01.09.70-008_3718-01

Bezirksregierung Detmold
 In Vertretung
 gez. Recklies